

fenden Aufgaben auch bei ihrer Lösung durch den Verband in vollem Umfang erhalten bleibt, also nicht auf den Verband delegiert werden kann, ist die exakte Festlegung der Aufgaben, die der Verband mit höherem gesellschaftlichen Nutzen lösen soll, der Wege und Mittel ihrer Lösung, die Ermittlung der für eine Kooperation in Betracht kommenden Fragen und auch der spezifischen Rechtsform ihrer Organisation von entscheidender Bedeutung für ihren Erfolg.

2. *Verbände im Sinne des Artikels 84 können in verschiedener Form gebildet werden.* Gegenwärtig und für die absehbare Zukunft sind kommunale Zweckverbände und Gemeindeverbände die beiden Hauptgruppen.

*Kommunale Zweckverbände* sind ihrem Wesen nach Wirtschaftsverbände, deren Träger und Mitglieder Städte und Gemeinden sind. Sie sind am Gewinn und Verlust dieser Verbände entsprechend den dem Verband zur Verfügung gestellten Mitteln beteiligt. Die Höhe der finanziellen oder materiellen Beteiligung einer Stadt beziehungsweise Gemeinde am Verband hat keinen Einfluß auf deren Rechtsstellung innerhalb des Verbandes. Es gilt das Prinzip der Gleichheit. Kommunale Zweckverbände werden z. B. gebildet, um gemeinsam Fragen der örtlichen Versorgungswirtschaft, der Dienstleistungen für die Bevölkerung oder der Naherholung zu lösen.

*Gemeindeverbände* stellen die umfassende Kooperation einer bestimmten Anzahl von Städten und Gemeinden auf der Grundlage eines gemeinsam erarbeiteten und beschlossenen Perspektivplanes dar. Diese entwickelte Form der Zusammenarbeit führt in aller Regel zur Bildung gemeinsamer Leitungsorgane, die, mit vereinbarten Vollmachten versehen, Organe aller beteiligten Volksvertretungen sind. Auf einer höheren Stufe der Kooperation kann eine Volksvertretung des Gemeindeverbandes gebildet werden. Darin ist - immer in Abhängigkeit von einer Vielzahl materieller, vor allem produktionsmäßiger, verkehrstechnischer und auch kulturell-sozialer Voraussetzungen - die Möglichkeit des späteren Übergangs zur Bildung einer größeren örtlichen Gemeinschaft eingeschlossen.

Es muß hervorgehoben werden, daß die Bildung von Gemeindeverbänden an eine Reihe Voraussetzungen gebunden ist, die nicht juristischer, sondern ökonomischer und sozial-politischer Natur sind. Die Rechtsform ist hier besonders Konsequenz und Folge bereits herangereifter materieller und bewußtseinsmäßiger Vorbedingungen, die sich schrittweise als Entwicklungsprozeß vollziehen.